



# LIZENZVERTRAG

Zwischen dem **Niedersächsischen Fußballverband e. V.** (im Folgenden „NFV e.V.“),  
vertreten durch die Direktoren,

und **Herrn/Frau** \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Trainer“),

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird folgender **Lizenzvertrag** geschlossen:

## § 1

### Lizenzerteilung

1. Der NFV e.V. erteilt dem Trainer die Ausbildungserlaubnis als lizenzierte(r) Trainer im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes (im Folgenden „DFB“). Die Voraussetzungen für die jeweilige Lizenzstufe (B Lizenz, C Lizenz, Kinderzertifikat) und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Lehrordnung des NFV e.V. und der Ausbildungsordnung des DFB e.V. (im Folgenden „DFB-Ausbildungsordnung“).
2. Erlangt der Trainer nach Abschluss des Lizenzvertrages gemäß den Bestimmungen des NFV und der DFB-Ausbildungsordnung eine höhere Lizenzstufe, erstreckt sich der Lizenzvertrag auch auf diese.

## § 2

### Verbindlichkeit von Verbandsregelungen und -sanktionen

1. Die Satzungen und Ordnungen des NFV e.V. (insbesondere die NFV-Spielordnung, die NFV-Jugendordnung, die NFV-Lehrordnung, die NFV-Rechts- und Verfahrensordnung) und des DFB e.V. (insbesondere die DFB-Ausbildungsordnung, die DFB-Jugendordnung und die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung), die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Trainer erkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Die relevanten Regelungen des NFV e.V. können unter „www.nfv.de“ und die des DFB e.V., der DFB KG und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. können im Internet unter „www.dfb.de“ sowie unter „www.dfl.de“ abgerufen werden.
2. Der Trainer unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des NFV e.V., des Norddeutschen Fußballverbandes e.V. und des DFB e.V. bzw. der DFB KG sowie gegebenenfalls des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. und insbesondere deren Strafgewalt. Der der NFV e.V bzw. der DFB e.V., die DFB KG. Sind insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, insbesondere gegen die in § 2 Nr. 1 aufgezählten Ordnungen, gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und gegen ihn Strafen zu verhängen. Solche sind auf DFB-Ebene die in § 44 der DFB-Satzung und § 33 der DFB-Ausbildungsordnung

genannten Vereinsstrafen, insbesondere: Verwarnung, Verweis, Geldstrafe, Verbot, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten, Sperre auf Zeit oder auf Dauer sowie Lizenzentzug.

### **§ 3**

#### **Vertragspflichten**

1. Der Trainer verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten und zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des NFV e.V. und des DFB e.V. bzw. die Regularien der DFB KG sowie die darauf beruhenden Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane und Gremien oder der von diesen Beauftragten wird der Trainer befolgen.
2. Der Trainer verpflichtet sich insbesondere auch, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Trainer darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Trainer ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 45 Abs. Ziff. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV e.V. verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.
3. Der Trainer verpflichtet sich, es unverzüglich dem NFV e.V. anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Trainer die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.
4. Der Trainer ist verpflichtet, Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB e.V. angehörenden Vereins zu sein. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB e.V. angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

### **§ 4**

#### **Vertragsstrafen**

1. Neben den Bestimmungen des § 2 sind der NFV e.V. und der DFB e.V. – unbeschadet des Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – bei Verstößen gegen Vertragspflichten berechtigt, gemäß § 315 BGB eine Vertragsstrafe gegen den Trainer festzusetzen. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Verbandssanktion eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.
2. Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Lizenzentzug auf Dauer oder auf Zeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, Verbot – bis zu fünf Spiele –, sich im Innenraum des Stadions aufzuhalten, Geldstrafe bis zu € 50.000,— für jeden Einzelfall und Verwarnung oder Verweis. Die Strafen können auch nebeneinander festgesetzt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Ermittlung der Sachverhalte und Festsetzung der Vertragsstrafen obliegt bei Bundesspielen dem DFB-Kontrollausschuss, im Bereich der Landes- und Regionalverbände dem dort zuständigen Gremium. Die Strafen dürfen nicht objektiv unbillig, müssen der Schwere der Verstöße angemessen und geeignet sein, die künftige

Einhaltung der Vertragspflichten sicherzustellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Gültigkeitsdauer und Beendigung der Lizenz**

1. Die Lizenz ist mit Datum des Erwerbs für drei Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um jeweils weitere drei Jahre. Dies richtet sich nach den Bestimmungen des § 27 DFB-Ausbildungsordnung.
2. Die Lizenz kann dem Trainer vom NFV e.V., dem DFB e.V. oder der DFB KG unbeschadet des Rechts auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund, entzogen werden, wenn der Trainer nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (vgl. §§ 12 ff. der DFB-Ausbildungsordnung) erfüllt oder sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB e.V. nicht oder nicht mehr angehört. Dies richtet sich nach den Bestimmungen des § 32 DFB-Ausbildungsordnung.
3. Anstelle eines Lizenzentzugs kann auf DFB-Ebene bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit ausgesprochen werden. Die erneute Erteilung der Lizenz kann von Auflagen abhängig gemacht werden, und (oder) es kann eine Frist gesetzt werden, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

## **§ 6**

### **Anti-Doping-Bestimmungen**

1. Der Trainer erkennt die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB e.V., der FIFA und der UEFA sowie den NADA- und den WADA-Code mit seinen Anhängen, einschließlich der Liste der verbotenen Substanzen und Wirkstoffe an und verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung dieser Bestimmungen. Die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden: DFB e.V.: [www.dfb.de](http://www.dfb.de); FIFA: [www.fifa.com](http://www.fifa.com); UEFA: [www.uefa.com](http://www.uefa.com)
2. Der Trainer sichert zu, dass er von den aktuell geltenden genannten Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat sowie dass ihm die Strafvorschriften des § 4 Anti-Doping-Gesetz, wonach unter anderem der Handel und das Inverkehrbringen sowie der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln strafbar sind, bekannt ist.
3. Der Trainer beachtet die Grundregeln des fairen Sports und die vorgenannten Anti-Doping-Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verpflichtet sich keine leistungssteigernden Mittel zum Zwecke des Betruges im Sport anzuwenden und Medikamentenmissbrauch zu unterlassen.
4. Ein Verstoß des Trainers gegen die vorgenannten Anti-Doping-Bestimmungen stellt einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar, durch den sich der NFV e.V., der DFB e.V. bzw. die DFB KG vorbehaltlich einer Interessenabwägung im Einzelfall regelmäßig zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages veranlasst sieht.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten des Trainers werden vom NFV e.V., dem DFB e.V. und der DFB KG zweckgebunden elektronisch verarbeitet, gespeichert und genutzt. Zweck ist die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der damit einhergehenden

Verwaltungsabläufen. Hierzu zählt auch die Weitergabe von Daten (Name, Telefonnummer, Erreichbarkeit) an mit organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufen betraute Dritte im notwendigen Umfang. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem NFV e.V., dem DFB e.V. und der DFB KG nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet sind. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe oder Nutzung von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der genannten Zweckbestimmung erfolgt nicht. Der Trainer hat im Rahmen der Vorschriften der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung dieser Daten.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der NFV e.V. ist – unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Satzung und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und Beauftragten – berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.
2. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Barsinghausen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
(Niedersächsischer Fußballverband e.V.)

\_\_\_\_\_  
(Trainer/Trainerin)



\_\_\_\_\_  
(Niedersächsischer Fußballverband e.V.)